

152. Ist als Thatbestandsmerkmal des Betruges die Unterdrückung einer wahren Thatfache in dem bloßen Verschweigen derselben zu finden?

St.G.B. §. 263.

(Vgl. Nr. 150.)

I. Straffenat. Ur. v. 15. März 1880 g. G. Rep. 324/80.

I. Landgericht Hall.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte ist wegen Betruges im Sinne des §. 263 St.G.B.'s verurteilt worden.

Das Gericht hat thatsächlich festgestellt, der Angeklagte habe am 25. Oktober 1879 für 5500 Kilogramm an die Zuckerfabrik B. gelieferter Zuckerrüben den Kaufpreis mit 100 M. 17 Pf. von der Kasse dieser Fabrik bar erhalten und sodann Mitte Novembers 1879 in L. den gleichen Betrag von dem dortigen Agenten der Fabrik wiederholt in Empfang genommen und er sei sich zur Zeit des zweiten Empfanges des ersten und daß er auf eine weitere Zahlung keinen Anspruch habe, bewußt gewesen.

Das Gericht hat sodann angenommen, es sei durch diese Thatfachen erwiesen, daß der Angeklagte, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Fabrik B. dadurch beschädigt habe, daß er einer besonderen Rechtspflicht gegenüber durch Unterdrückung der ihm bewußten Thatfache des Empfanges vom 25. Oktober 1879 bei dem Agenten den Irrtum, der Angeklagte habe das bewußte Geld noch zu fordern, unterhalten habe.

Die Revisionsbeschwerde rügt unrichtige Anwendung des Strafgesetzes und macht geltend: nach der thatsächlichen Feststellung des Gerichtes liege nur ein rein passives Verhalten des Angeklagten, ein bloßes Verschweigen und Benützen des Irrtumes, vor und das erkennende Gericht habe hierin unrichtigerweise die Unterdrückung einer wahren Thatfache im Sinne des §. 263 St.G.B.'s gefunden.

Diese Rüge ist schon aus dem Grunde erfolglos, weil aus der Begründung des angefochtenen Urtheiles keineswegs die Auffassung hervorgeht, welche der Beschwerdeführer unterstellt.

Es ist vielmehr nach der Fassung der Urteilsgründe anzunehmen, daß das Gericht davon ausging, der Angeklagte habe nicht bloß durch

das Verschweigen der früheren Zahlung an sich, sondern auch durch sein mit diesem Verschweigen in Verbindung getretenes aktives, auf Täuschung angelegtes Verhalten, nämlich dadurch, daß er, obwohl er sich der bereits erfolgten Tilgung seiner Forderung bewußt gewesen, dennoch, indem er sich den Anschein gegeben, als hätte er den Betrag seiner Forderung noch nicht erhalten, sich zur Annahme der ihm von dem Agenten der Fabrik angebotenen (nochmaligen) Zahlung bereit gezeigt und das Geld in Empfang genommen, eine wahre Thatsache unterdrückt und hierdurch den Irrtum des Agenten unterhalten.

Wenn, wie anzunehmen ist, das Gericht von dieser Auffassung ausging, so ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich.

Man kann hierbei von dem Umstande, daß das Gericht weiter festgestellt hat, der Angeklagte sei rechtlich verpflichtet gewesen, die Wahrheit zu sagen und von der Frage, welche Bedeutung dieser Feststellung an sich zukäme, absehen, da das Urteil auch ohne diese Feststellung in genügender Weise begründet ist.“